



WWA Ansbach - Postfach 18 62 - 91509 Ansbach

Nina.Holch@ib-heller.de

Ihre Nachricht
09.11.2022

Unser Zeichen
1-4622-AN229-120/2023

Bearbeitung
+49 (981) 9503-300
Sabrina Möller

Datum
04.01.2023

Erweiterung Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „Westlich der Biederbacher Straße“ mit paralleler 11. Flächennutzungsplanänderung, Stadt Wolframs-Eschenbach - frühzeitige TÖB-Beteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Holch,

zu dem Bebauungsplan „Westlich der Biederbacher Straße“ nimmt das Wasserwirtschaftsamt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Boden

Dem WWA Ansbach liegen Informationen über Altlasten bzw. zu schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände der Jost Werke GmbH vor. Wir empfehlen daher folgende textliche Festsetzung zu ergänzen:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

Abwasser

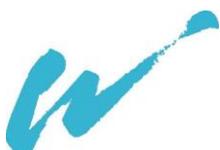
Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung für das Schmutz- und Niederschlagswasser ist in einer Entwässerungsplanung aufzuzeigen.

Niederschlagswasser

Die Kommune ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche



120/2023



Standort
Dürnerstraße 2
91522 Ansbach

Telefon / Telefax
+49 981 9503-0
+49 981 9503-210

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-an.bayern.de
www.wwa-an.bayern.de

Belange entgegenstehen.

Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist. Die Unterlagen sind beim Landratsamt einzureichen und davor mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen.

Die Minimierung der Bodenversiegelung sowie die angestrebte Brauchwassernutzung zur Förderung des lokalen Wasserkreislaufes ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen.

Wasserversorgung

Die Bereitstellung von Trinkwasser erfolgt durch den ZV Reckenberggruppe. Eine ausreichende Wasserversorgung hinsichtlich Qualität, Quantität und Druck ist sicherzustellen.

Wasserabfluss

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

Grundwasser:

Um negative Einflüsse auf das Grundwasser ausschließen zu können, hat der Bauherr einen Nachweis über Einflüsse auf das Grundwasser während der Bauphase und im Endzustand zu erbringen (z. B. hydrogeologisches Gutachten). Für entsprechende Maßnahmen sind wasserrechtliche Genehmigungen beim Landratsamt einzuholen.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Sabrina Möller
Baurätin